

Freistellung Auszubildender, Anrechnung auf die Ausbildungszeit für Berufsschulunterricht mit Präsenz- und Home-Office-Tagen

Aktuell werden Berufsschüler auch online unterrichtet. Muss ich meine/n Auszubildende/n dafür freistellen?

- Ja, die Verpflichtung zur Freistellung schulpflichtiger Auszubildender ist in § 15 Berufsbildungsgesetz geregelt.
- Verstöße gegen die Freistellungspflicht sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können. Das gilt auch für den Berufsschulunterricht zu Hause.

Darf der Auszubildende entscheiden, an welchem Tag er den / die Auszubildende dafür freistellt?

- Die Entscheidung über die Lage und die Art des Unterrichts obliegt der Schule respektive den Schulbehörden. Daraus folgt, dass die Freistellung für den Unterricht im Home-Office ebenso zu erfolgen hat wie für den Berufsschulbesuch.
- Da der Berufsschulunterricht von den Schulen vorgegeben und gestaltet wird, kann sich die Praxis den Tag für den Home-Office-Unterricht nicht aussuchen. Die bisherige Trennung der dualen Lernorte Praxis – Berufsschule (nun inklusive Home-Office) und auch die Entscheidungsbefugnisse darüber bleiben erhalten. Anders könnten die Berufsschulen den Unterricht in alternativer Form zudem nicht verlässlich gestalten, etwa für Videokonferenzen oder Gespräche zwischen Lehrer/innen und Schüler/innen.

Darf ich meine Auszubildenden vor und nach dem online-Berufsschulunterricht beschäftigen?

- Das Beschäftigungsverbot vor und nach dem Berufsschulbesuch ist auf den Online-Unterricht zu übertragen. Wenn also die schulische Ausbildung im Home-Office mindestens fünf Stunden beträgt, erfolgt die Anrechnung einmal in der Woche entsprechend § 15 Abs. 2 Ziff. 2. Die Vorgaben des § 15 BBIG sind also umzusetzen, unabhängig davon, ob der Unterricht im Home-Office oder im Schulgebäude stattfindet.
- Siehe dazu auch das Merkblatt Freistellung Auszubildender Anrechnung auf die Ausbildungszeit

Ausbildungsberatung

- Sie haben weitere Fragen zur Anrechnung des Berufsschulunterrichts im Home-Office auf die Ausbildungszeit?
Wenden Sie sich an die Ausbildungsberater in der für Sie zuständigen ÄKN-Bezirksstelle. Die ÄKN-Ausbildungsberater/innen informieren und unterstützen Sie gern.
Deren Kontaktdaten finden Sie z. B. auf den Schreiben, die Sie bisher von der Ärztekammer Niedersachsen erhalten haben.
Oder Sie schauen unter www.aekn.de, ÄKN vor Ort, klicken dort den Namen der betreffenden Stadt und dann MFA an. Hier finden Sie die Kontaktdaten des jeweiligen Beraterteams.